

RS OGH 1988/10/12 9ObA239/88, 9ObS14/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1988

Norm

ASGG §46 Abs2

Rechtssatz

In verschiedenen Klagen geltend gemachte Ansprüche sind auch dann, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen, nicht zusammenzurechnen. Soweit die Ansprüche die Wertgrenze des § 46 Abs 2 Z 2 ASGG nicht übersteigen, ist daher jeweils gesondert gemäß § 46 Abs 2 Z 1 ASGG auszusprechen, ob die Revision zulässig ist. Die Unterlassung dieses zwingend vorzunehmenden Ausspruches in der angefochtenen Entscheidung ist als offenbare Unrichtigkeit der Ausfertigung der Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz zu behandeln und gemäß § 419 ZPO zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 239/88
Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 239/88
- 9 ObS 14/88
Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObS 14/88
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085886

Dokumentnummer

JJR_19881012_OGH0002_009OBA00239_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at